

Marktgemeinde Wölbling

Oberer Markt 1

3124 Oberwölbling, NÖ

Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.6.2017

- Wölbling MITEinander, EGR Pfeiffer, GR Fellner, stellen den **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 und EGR Pfeiffer verliest und erläutert diesen – „Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal“ **Beilage 1**

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge über die Dringlichkeit des Antrages von GR Fellner und EGR Pfeiffer entscheiden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen und als Tagesordnungspunkt 9, vor dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, aufgenommen.

Tagesordnung:

1. Einwendungen zur 11. GR-Verhandlungsschrift vom 23.3.2017
2. Waldbad
3. Subventionen
4. Straßenbau und Nebenanlagen
5. Ortsbildpflege
6. Schulen
7. Versicherungen
8. Verordnung Lebensmittelmarkt
9. Dringlichkeitsantrag - Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal

Nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten

11. Personalangelegenheiten

1. Einwendungen zur 11. GR-Verhandlungsschrift vom 23.3.2017

Sachverhalt: Die Vorsitzende berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten GR-Sitzung vor Sitzungsbeginn Einwendungen von gfGR Woisetschläger erhoben wurden. **Beilage 2**

Der Gemeinderat möge beschließen, das Protokoll über die letzte Gemeinderatssitzung laut dem schriftlichen Antrag von gfGR Woisetschläger wie folgt abzuändern:

Auf Seite 2 ist die Aufzählung bei der Tagesordnung unvollständig, als Punkt 15 fehlt die Marktordnung.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge beschließen, das Protokoll über die letzte Gemeinderatssitzung (Pkt. Seite 2) laut dem schriftlichen Antrag von gfGR Woisetschläger abzuändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6 – Subventionen

Feuerwehr Ambach – Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug 2

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Subventionen beschließen.

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

E3Wö-Verein zur Förderung Energien und Elektromobilität in Wölbling

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Subventionen beschließen.

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Punkt 8 – Schulen

Schulverein Gemeindeverband Wölbling KG – Budget 2017

Mittelschulgemeinde Wölbling, Obritzbert-Rust und Statzendorf – Voranschlag 2017

Schulverein Gemeindeverband Wölbling KG – Bilanz 2015

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes Folgendes beschließen:

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Punkt 9 – Kindergarten

Angebotsöffnung Sanierung Terrasse

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, ohne Abbrucharbeiten, € 21.847,74 netto beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, ohne Abbrucharbeiten, € 21.847,74 netto beschließen.

Punkt 10 – Übertragung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Übertragung beschließen:

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übertragung mit folgendem Wortlaut beschließen:

Punkt 11 – Friedhofsgebührenordnung

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung (Beilage 7) beschließen.

Punkt 12 – Vereinbarung Totengräber Mülleitner

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Vereinbarung beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung beschließen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge beschließen, das Protokoll über die letzte Gemeinderatssitzung (Pkt. 6, 8, 9, 10, 11 und 12) laut dem schriftlichen Antrag von gfGR Woisetschläger abzuändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15 – Marktordnung (Dringlichkeitsantrag)

ändern auf

Punkt 15 – Marktordnung

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die grundsätzliche Befürwortung eines Markttages, Örtlichkeit Kirchengasse, befürworten.

ändern auf:

Antrag von GfGR Eva Woisetschläger: Der Gemeinderat möge die Abhaltung eines Markttages immer der 2. Freitag im Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr, Örtlichkeit Kirchengasse, befürworten.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge beschließen, das Protokoll über die letzte Gemeinderatssitzung (Pkt. 15) laut dem schriftlichen Antrag von gfGR Woisetschläger abzuändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Waldbad

Sachverhalt: gfGR BM Ing. Ludwig Steidl berichtet, dass die Arbeiten größtenteils abgeschlossen sind. Es muss noch vereinzelt ausgebessert werden. Weiters sind noch Rechnungen zu prüfen. Die Gesamtabrechnung sollte in den nächsten 2 Wochen feststehen.

Geplantes WLAN im Waldbad: Aufgrund Befürchtungen zu hoher Kosten dafür, soll um Förderung für die Hardware angesucht werden.

Der Sandfilter soll nach Badesaison von einem befugten Sachverständigen auf dessen Einsatztauglichkeit in der Zukunft überprüft werden. Beim vorliegenden Angebot der Fa. GWT für die Erneuerung des Filterkessels werden Zusatzkosten für die Anbindung des neuen Kessels an die Bestandsverrohrung befürchtet.

Es soll eine entsprechende Möglichkeit für das Lagern von privaten Liegen im Waldbadgelände geschaffen werden.

3. Subventionen

EGR Pfeiffer und GR Fellner befragen.

Verein Wölbling MITEinander

Sachverhalt: Ansuchen Vereinsförderung € 220,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Tischer befragen.

Kinderfreunde Wölbling

Sachverhalt: Ansuchen Vereinsförderung € 220,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Tischer übernimmt den Vorsitz, da Bgmin. Gorenzel befangen ist.

Verein Volks- und Jugendheim

Sachverhalt: Ansuchen Vereinsförderung € 220,--

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgmin. Gorenzel übernimmt wieder den Vorsitz.

gfGR Woisetschläger befangen.

Dorferneuerungsverein Wölbling

Sachverhalt: Ansuchen Vereinsförderung der Verwaltungsabgabe lt. NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2017, I. Gebrauch des Gemeindewappens, 8. Bewilligung zum Gebrauch des Wappens € 356,00 laut Beschluss des Gemeinderates vom 29.4.2015.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kirchner Agrar und Kommunaltechnik GmbH - Arbeitsplätze

Sachverhalt: Die Unterlagen laut Förderrichtlinien für den Zeitraum 2016 liegen vor, berichtet Bgmin. Gorenzel. Die Förderung beträgt laut Berechnung € 7.298,00.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Straßenbau und Nebenanlagen

Zustimmungserklärung Sondertransporte auf Gemeindestraßen

Sachverhalt: Der NÖ Gemeindebund schlägt den Gemeinden vor, die in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer entworfene Zustimmungserklärung, gestützt auf den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.1.2017, zur Benützung der Gemeindestraßen mit Sondertransporten zur Verwaltungsvereinfachung im Gemeinderat zu beschließen, berichtet Bgmin. Gorenzel. **Beilage 3**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verfügung befürworten und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Ortsbildpflege

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass in der Gemeinde zahlreiche Bäume entfernt oder zurück geschnitten werden müssen. Es stehen noch Angebotslegungen aus. Es sollen vom Maschinenring St. Pölten und von der Firma Schöller aus Steinaweg weitere Kostenvoranschläge eingeholt werden.

6. Schulen

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet:

- Die VS-Nachmittagsbetreuung mit Betreuerin Augustine Bichler findet im Schuljahr 2017/2018 aufgrund der Anmeldungen wieder statt.
- In Zusammenarbeit mit dem Österr. Roten Kreuz wird die Aktion „Lerntreff“, ein kostenloses, kontinuierliches Lernunterstützungsangebot am Nachmittag für Pflichtschüler aus bildungsfernen Familien, angeboten.
- Durch die NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden, fand eine Gebarungsprüfung statt. Der Schulaufwand 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 verbunden mit der Höhe der Kopfquote durch die Investition für den Schulzu- und Umbau für die Jahre 2010 bis 2014 in der Gesamthöhe von rund acht Mill. Euro und die damit verbundenen Zahlungen wurde geprüft und die Nachverrechnung für die drei Mitgliedsgemeinden Wölbling, Obritzberg-Rust und Statzendorf durchgeführt.
- Im Schulgebäude werden im Innenraum Malerarbeiten in den Sommerferien ausgeführt.
- Wenn eine Ferienbetreuung von Kindern aus Wölbling notwendig ist, können sich Interessenten an die Gemeinde Statzendorf wenden.

Es soll ein Leitfaden erstellt werden, aus dem hervorgeht, was ein Veranstalter bei Veranstaltungen im Schulgebäude zu beachten hat.

7. Versicherungen

- **Sachverhalt:** Bgmin. Gorenzel berichtet, dass die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) für die Gemeinde mit dem Finanzjahr 2020 in Kraft tritt. Es ist zu gewährleisten, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen erfolgen können. Sämtliche Versicherungen haben kalenderjahresübergreifende Laufzeiten. Nach Änderung des Zeitraumes muss 2017 oder 2018 die Differenz aufgezahlt werden.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Zeitraum der Versicherungsverträge mit 1.1.-31.12., ohne Änderung der Gesamtlaufzeit, befürworten und beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- **Sachverhalt:** Bgmin. Gorenzel berichtet, dass die Helvetia Versicherungen AG mitteilte, der bestehende Vertrag Polizzen Nummer 4001285233, Elektronik inklusiv Straßenbeleuchtung, nur mit 100%igem Prämienaufschlag aufrecht bleibt.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Prämienhöhung befürworten und beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verordnung Lebensmittelmarkt

- **Sachverhalt:** Bgmin. Gorenzel berichtet, dass die Verordnung zur Erlangung eines Marktrechtes für die Durchführung eines Lebensmittelmarktes an jedem zweiten Freitag eines Monats überarbeitet wurde und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ, der Wirtschaftskammer NÖ und der NÖ Landwirtschaftskammer zur Prüfung vorgelegt wurde. Alle drei Kammern haben gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände. **Beil. 4**
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung befürworten und beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- **Sachverhalt:** Bgmin. Gorenzel berichtet, dass im Anhang der Marktordnung die privatrechtlichen Marktentgelte angeführt sind.
Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die privatrechtlichen Marktentgelte, wie vorgeschlagen, befürworten und beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Dringlichkeitsantrag – Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal

Sachverhalt: Da es Unklarheiten über die weitere Vorgangsweise bei der geplanten Errichtung des Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal gibt, soll ein Vertreter des GVV St. Pölten in nächster Zeit auf die Gemeinde eingeladen werden, um diesbezügliche Informationen an alle Mandatäre weitergeben zu können.

Beilage 1

Wöbling MITEinander
EGR Christian Pfeiffer, GR Bernhard Fellner

An die Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Wöbling

Wöbling, 12.06.2017

**Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3
der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die Gemeinderatsfraktion von Wöbling MITEinander ersucht um Ergänzung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2017 um den Tagesordnungspunkt

„Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal“

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 23.03.2017 wurde von Vzbgm. Tischer berichtet, das er in Vertretung von Umweltgemeinderat Hr. Johann Höld - dem Verbandsbeschluss für den Bau eines gemeinsamen Wertstoffsammelzentrums Fladnitztal im Namen der Gemeinde Wöbling zugestimmt hat.

In Lauf der Sitzung wurde erklärt und auch im Sitzungsprotokoll (Punkt 5 – Bericht Umweltgemeinderat) vermerkt, dass dieser Beschluss für die Gemeinde Wöbling keine bindende Wirkung hätte.

Der GVU machte in einer Aussendung – bereits Werbung damit – das alle beteiligten Gemeinden dem gemeinsamen Wertstoffsammelzentrum zugestimmt haben.

BGMin. Gorenzel hat uns auf Nachfrage - in einem persönlichen Gespräch heute Vormittag bestätigt, das der Verbandsbeschluss ein gemeinsames Wertstoffsammelzentrum zu errichten – entgegen der Diskussion in der letzten Sitzung und entgegen dem Protokoll der letzten Sitzung – sehr wohl für die Gemeinde Wöbling bindend ist – da wir dem Verband angehören und dies ein Verbandsbeschluss war.

Zielsetzung:

Klarstellung der Information bezüglich Wertstoffsammelzentrum Fladnitztal für alle Mandatäre.

Info über die aktuelle Sachlage, da sich die letzte Sitzung, deren Protokoll und die von der BGMin. getätigten Aussagen widersprechen. Es sollte geklärt werden ob die Zustimmung zu dem Beschluss rechtlich bindend ist oder ob im Gemeinderat diesbezüglich noch ein Beschluss gefasst werden muss. Ein Stellungnahme Seitens GVU-St. Pölsen wäre dazu sehr sinnvoll!


EGR Christian Pfeiffer


GR Bernhard Fellner

Beilage 2

GfGR Eva Woisetschläger
Anzenhof 25
3125 Statzendorf

Anzenhof, 12. Juni 2017

Gemeinderat der Marktgemeinde Wöbling
z.Hd. Frau Bgm.ⁱⁿ Karin Gorenzel
Oberer Markt 1
3124 Oberwöbling

Betrifft: Einwendungen zum Protokoll vom 23. März 2017

Auf Seite 2 ist die Aufzählung bei der Tagesordnung unvollständig, als Punkt 15 fehlt die Marktordnung.

Punkt 6 – Subventionen
Feuerwehr Ambach – Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug 2

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Subventionen beschließen.

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

E3Wö-Verein zur Förderung Energien und Elektromobilität in Wöbling

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Subventionen beschließen.

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subvention beschließen.

Punkt 8 – Schulen

Schulverein Gemeindeverband Wöbling KG – Budget 2017
Mittelschulgemeinde Wöbling, Oßnitz-Rust und Statzendorf – Voranschlag 2017
Schulverein Gemeindeverband Wöbling KG – Bilanz 2015

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes Folgendes beschließen:

ändern auf:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Folgendes beschließen:

Punkt 9 – Kindergarten

Angebotsöffnung Sanierung Terrasse

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, ohne Abbrucharbeiten, € 21.847,74 netto beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Swietelsky, ohne Abbrucharbeiten, € 21.847,74 netto beschließen.

Punkt 10 – Übertragung der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Übertragung beschließen:

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übertragung mit folgendem Wortlaut beschließen:

Punkt 11 – Friedhofsgebührenordnung

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung (Beilage 7) beschließen.

Punkt 12 – Vereinbarung Totengräber Mülleitner

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge laut dem Antrag des Gemeindevorstandes die Vereinbarung beschließen.

ändern auf

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung beschließen.

Punkt 15 – Marktordnung (Dringlichkeitsantrag)

ändern auf

Punkt 15 – Marktordnung

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die grundsätzliche Befürwortung eines Markttages, Örtlichkeit Kirchengasse, befürworten.

ändern auf:

Antrag von GfGR Eva Woisetschläger: Der Gemeinderat möge die Abhaltung eines Markttages immer der 2. Freitag im Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr, Örtlichkeit Kirchengasse, befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Woisetschläger

Beilage 3

Marktgemeinde Wöbling
Oberer Markt 1
3124 Oberwöbling

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Gemeinderatsbeschluss vom _____

Bezug: Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte

NÖ LR Bescheid 27.1.2017

Wöbling, _____

Die Marktgemeinde Wöbling erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Die Bürgermeisterin:

Gorenzel Karin

Anhang: Musterbescheid

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

¹ Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

BESCHIED:

Über Ansuchen vom 10.10.2014 ergeht vom Landeshauptmann von Niederösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH:

Es wird die **unbefristete**, jederzeit widerrufliche eingeschränkte Zulassung gem. § 39 KFG. 1967

einer **landwirtschaftlichen selbst fahrenden Arbeitsmaschine**

auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichen Verkehr - bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen - erteilt:

VERWENDETE FAHRZEUGE:

Selbstfahrende Arbeitsmaschine Mähdrescher mit Schneidwerk

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Straße

Abteilung Straßenbetrieb - Transporte

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Straße

Abteilung Straßenbetrieb - Transporte

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

E-Mail: sondertransporte@noel.gv.at

Fax: (02742) 9005/60209 Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Sotra Nummer (bei Antwort bitte angeben)

02742/9005-60291

Datum

27.01.2017

STANDARDAUFLAGEN - ALLGEMEIN:

Dieser Bescheid ist im Originaltext vom Lenker mitzuführen und dem Lenker der(des) Begleitfahrzeuge(s) vor Fahrtantritt sowie auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

Mit Einschränkungen aufgrund von Baustellenerfordernissen oder mit Tunnelsperren muss gerechnet werden.

Vor **Antritt der Fahrt** hat sich der Antragsteller (der Transportverantwortliche) zu vergewissern, ob die gesamte **Transportroute** für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche **Durchfahrts Höhe** (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), **Durchfahrtsbreite** und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. **Verkehrsbeschränkungen**, die nach Erlassen dieses Bescheides eingetreten sind und durch **Verkehrszeichen** kundgemacht wurden, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu befolgen. Bei der Fahrt ist zumindest das **ABBLENDLICHT zu verwenden**. Außerdem sind mindestens **zwei typengenehmigte Warnleuchten mit gelb-rottem Licht** gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 KFG. 1967 so anzubringen und einzuschalten, dass das Licht nach allen Seiten hin gut sichtbar ist. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nur bei GUTEN STRASSEN- und SICHTVERHÄLTNISSEN (Sichtweite mindestens 200 m) durchgeführt werden.**

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: 123456

Achsanzahl: 2

Hö. zul. Achslast: (kg) 1x12.000 + 1x8.000

Radstand (Achsabstand): (m) 1x1

Eigengewicht: (kg) 14.000

Hö. zul. Gesamtgewicht: (kg) 20.000

Techn. zul. Höchstgewicht: (kg) -

Techn. zul. Achshöchstlasten: (kg) -

Länge: (m) 8,00

Breite: (m) 4,05

Höhe: (m) 4,00

Bauartgeschwindigkeit: (km/h) -

SOTRA-Nr.: **1431073**

Für einen verkehrssicheren Ablauf der Fahrten ist vorzusorgen. Zur Durchführung sind besonders geeignete Bedienstete zu beauftragen und diese auf die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides hinzuweisen. **Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (sofern im Bescheid oder anderen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt):** Bauartgeschwindigkeit lt. Typisierung. (siehe Fahrzeugdaten) Im Ortsgebiet max. 30 km/h Werden **andere als Bundes- oder Landesstraßen** befahren (wie z.B. **Gemeindestraßen**, öffentliche **Interessentenstraßen** oder öffentliche **Privatstraßen**), so muss vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, mit anderen überbreiten Fahrzeugen nicht im Konvoi geführt werden.** Sollten bei den Fahrten a) **Verunreinigungen** oder Beschädigungen der Straße entstanden sein, b) **Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen** entfernt, verstellt, beschädigt oder zerstört werden, c) **straßenbauliche Anlagen** beschädigt oder zerstört werden, so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **unverzüglich** zu veranlassen und es ist die zuständige Straßenmeisterei **unverzüglich** zu verständigen.

Hinweis:

Bei Fahrten, die auf Grund dieser Bewilligung durchgeführt werden, muss neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel (sofern nur eine Kennzeichentafel vorhanden ist, neben dieser) je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben **R** in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

Hinweis:

Laut § 41 Abs. 1 und 2 KFG. 1967 ist die eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 KFG. 1967 in den Zulassungsschein von der Behörde, die den Zulassungsschein ausstellt, einzutragen. **Dieser Bescheid ist daher der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.**

STANDARDAUFLAGEN - BEGLEITUNG:

Eigenbegleitung:

Die Fahrt ist durch geeignetes Personal in einem vorausfahrenden mehrspurigen Fahrzeug zu begleiten und den Anforderungen entsprechend zu sichern. Sind zwei Begleitfahrzeuge vorgeschrieben, hat eines vor, das andere hinter dem Sonderfahrzeug, jeweils in ausreichendem Abstand zu fahren. Es ist zumindest das Abblendlicht zu verwenden. Der Lenker muss die deutsche Sprache beherrschen, über genaue Ortskenntnisse verfügen und über den Inhalt des Bescheides informiert sein. Die Kosten für die Begleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen. Bei Fahrten auf Strassen mit öffentlichem Verkehr muss zwischen dem Sonderfahrzeug und dem Begleitfahrzeug ein solcher Abstand eingehalten werden, dass einerseits für jeden der beiden Lenker die Warnleuchten des anderen Fahrzeuges immer in Sichtweite sind und andererseits der Abstand jedenfalls so groß ist, dass er für die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge ausreicht, ihre Fahrgeschwindigkeit so zu verringern, dass ein Zusammenstoß mit dem Sonderfahrzeug vermieden wird, falls die Fahrbahnbreite nicht für ein sicheres Ausweichen ausreicht. An Begleitfahrzeugen sind generell keine Anhänger zulässig.

Ausstattung des Begleitfahrzeuges:

- 1 gelbrote Warnleuchte (am Fahrzeug zu montieren).
- Absicherungsmaterial: Verkehrszeichen "Andere Gefahren" mit Seitenlänge von mind. 900 mm und als Dreifuß ausgebildet, mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm (im Fahrzeug mitzuführen)

ERGÄNZENDE AUFLAGEN:

Überbreiten des Sonderfahrzeuges sind entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 bzw. Kraftfahrzeuggesetzes-Durchführungsverordnung 1967 i.d.g.F. **gut sichtbar zu kennzeichnen.** Bei Fahrten auf Strassen mit öffentlichem Verkehr müssen alle **Einrichtungen in Fahrtstellung** sowie die Anbaugeräte in eine sichere Lage gebracht werden und durch geeignete Schutzvorrichtungen wirksam abgedeckt sein. Strassen mit öffentlichem Verkehr dürfen nur unbeladen befahren werden.

STANDARD-BRÜCKENAUFLAGEN ALLER STRASSENERHALTER:

Für das Befahren von Brücken gilt

0.01 Die Brücken sind mit möglichst konstanter Geschwindigkeit, ohne Bremsen und Beschleunigen zu befahren.

0.02 Bei Stau auf einer Brücke, bei unfallbedingten Querschnitteinschränkungen oder wenn sich ein anderer Sondertransport, Autokran oder Brückeninspektionsgerät auf einer Brücke befindet, dürfen Brücken nicht befahren werden.

0.03 Bei Befahren von Brücken im Alleingang ist die Anhaltung des Gegenverkehrs rechtzeitig zu veranlassen und entsprechend zu organisieren. **Für das Befahren von Baustellen im Zuge von Landesstraßen B + L gilt:** 0.04 Das Befahren von Baustellen ist mindestens 24h vor Transportbeginn unter Angabe der Durchfahrtszeit, Transportabmessung, Route und der SOTRA-Nummer bei den zuständigen Straßenmeistereien per Fax oder E-Mail anzumelden.

Bundesländerspezifische FAHRTROUTE und AUFLAGEN:

N I E D E R Ö S T E R R E I C H: FAHRTROUTE:

Alle Straßen mit öffentlichem Verkehr (Landesstraßen B + L) und Gemeindestraßen in den unter www.noel.gv.at/XXXXXX aufgelisteten Gemeinden im Bundesland Niederösterreich,

ausgenommen die Bundesstraßen (A + S), soweit deren Befahren nicht durch behördliche Maßnahmen und Verfügungen eingeschränkt ist und soweit die zulässige Belastung gemäß den Verbotstafeln durch das jeweilige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird. **SPEZIELLE AUFLAGEN:**

Begleitung:

(Auflagen und Ausrüstung siehe Standardauflagen Begleitung)

Tagfahrten bei einer Breite von 3,31 m* bis 4,05 m: 1 x EIGENBEGLEITUNG (* auf engen und kurvenreichen Straßen ab einer Breite von 3,01 m) Bei Fahrten während der Dämmerung und bei Dunkelheit (ab einer Breite von 3,01 m): 1 x EIGENBEGLEITUNG Bei Fahrten während der Dämmerung und bei Dunkelheit (ab einer Breite von 3,51 m bis max. 4,05 m) 2 x EIGENBEGLEITUNG

Sonstiges:

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Einsatzorte des gegenständlichen Fahrzeuges kann keine detaillierte Vorschreibung bzw. Prüfung der Fahrtroute seitens des Straßenerhalters erfolgen. **Der Fahrtverantwortliche hat daher recht-**

zeitig und nachweisbar vor Fahrtantritt die jeweilige Strecke hinsichtlich Eignung (Durchfahrtsbreite, Durchfahrts Höhe, Lastbeschränkungen von Brücken und Straßen) zu prüfen. Der Straßen- bzw. Brückenerhalter übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich Eignung der zu befahrenden Straßen.

KOSTENBESCHEID:

Der Antragsteller hat für die Erteilung dieser Bewilligung eine **innen zwei Wochen** laut **Kostennote** einzuzahlen. *) Hinweis: Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen festen Gebühren miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die festen Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Verwaltungsgebühr von € 65,00

Feste Gebühr *) von € 14,30

Gesamtsumme € 79,30

RECHTSGRUNDLAGE:

Zum Bescheid: § 39 Kraftfahrzeuggesetz 1967. Zum Kostenbescheid: Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 i.d.g.F. Tarifpost § 39 inländ. Kennzeichen 302 b) Gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG:

Über den gegenständlichen Parteiantrag wurde (im Einvernehmen mit den vom Verfahren berührten Landeshauptleuten) bei Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren entschieden. Die Auflagen sowie die zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit wurden zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, mit Bedacht auf die örtlichen Gegebenheiten, vorgeschrieben. Andere als die angeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte sind für das Befahren mit Maßen und Gewichten, die über das im KFG. 1967 festgelegte Höchstmaß hinausgehen, im Rahmen dieser Bewilligung nicht geeignet. In Ausnahmefällen ist für Einzelfahrten unter genauer Angabe der Fahrtroute sowie der gesamten Fahrzeugdaten gesondert anzusehen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweise:

Bei Fahrten, die auf Grund dieser Bewilligung durchgeführt werden, muss neben der vorderen und neben der hinteren Kennzeichentafel (sofern nur eine Kennzeichentafel vorhanden ist, neben dieser) eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben - R - in schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein. Laut § 41 Abs. 1 und 2 KFG. 1967 ist die eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 KFG. 1967 in den Zulassungsschein von der Behörde, die den Zulassungsschein ausstellt, einzutragen. Dieser Bescheid ist daher der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen. Wegen der erheblichen Übermaße des Fahrzeuges wird auf die Gefahr der Beschädigung von Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Baustellenabsicherungen, Straßenbeleuchtungen, Signalauslegern u. dgl. besonders hingewiesen. Derartige Objekte sind mit besonderer Vorsicht zu passieren bzw. ist entsprechend auszuweichen. Sollte infolge der örtlichen Gegebenheiten die Demontage derartiger Einrichtungen erforderlich sein, so ist nach Überprüfung der Route das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen. Das mit diesem Bescheid dem/den Antragsteller(n) erteilte Recht, das Fahrzeug auf den oben bestimmten Straßenzügen zu verwenden oder anderen Personen zu dieser Verwendung zu überlassen, darf nur so ausgeübt werden, dass dadurch die Pflichten, die sich aus den sonstigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sowie aus anderen Rechtsvorschriften (insbesondere auf dem Gebiet der Straßenpolizei, des Straßenrechtes und der Wahrung der Rechte Dritter) ergeben, nicht berührt werden. Durch die vorliegende eingeschränkte Zulassung werden die auf Grund der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., geltenden Verkehrsbeschränkungen - wie insbesondere Fahrverbote gemäß § 52 Ziff. 9a StVO 1960 (Höhenbeschränkung), § 52 Ziff. 9b StVO 1960 (Breitenbeschränkung), § 52 Ziff. 9c StVO 1960 (Gewichtsbeschränkung) - nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Befahren von öffentlichen Straßen entgegen solcher Verkehrsbeschränkungen nur mit einer ausdrücklichen Ausnahmegewilligung der zuständigen Straßenpolizeibehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zulässig ist. Der Zulassungsbesitzer trägt die volle Haftung für alle über das normale Ausmaß der Straßenbenützung hinausgehenden Beschädigungen der Straßen deren Nebenanlagen sowie Brücken und sonstigen Objekten. Er hat nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Straßenerhalter für alle Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, welche für die Beschädigungen an deren Grundstücken oder Objekten erhoben werden sollten. Der Zulassungsbesitzer hat alle Beschädigungen an öffentlichem Gut auf seine Kosten und Gefahr ehestens beheben zu lassen, oder dem Straßenerhalter in bar zu leisten. Kommt er der Aufforderung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße oder ihrer Nebenanlagen und Objekte innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nach, ist der Straßenerhalter berechtigt, die verursachten Schäden auf Kosten des Zulassungsbesitzers beheben zu lassen. Die Festlegung des Schadensumfanges und des Ausmaßes der Wiederherstellungsarbeiten bzw. der Höhe des Entgeltes für die Schadensbehebung liegt beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße. Für den Landeshauptmann:

Im Auftrag:

Manuela Schandl

Nur für Eintragung der Zulassungsstelle:

dem (Der)

Adresse

wurde das Kennzeichen zugewiesen.

Beilage 4

VERORDNUNG

Der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Wölbling vom zur Erlangung eines Marktrechtes für die Durchführung eines Lebensmittelmarktes an jedem zweiten Freitag eines Monats.

Gemäß § 293, Abs. 1 und 2 und § 337 der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. wird in Verbindung mit § 32, Abs. 2, Z. 6 sowie § 3, Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Markttag

Die Marktgemeinde Wölbling hält monatlich, und zwar an jedem zweiten Freitag des Monats einen Lebensmittelmarkt ab.

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die Kirchengasse samt Nebenanlage in 3124, Oberwölbling, Kirchengasse. Siehe dazu beiliegenden Lageplan (Anhang A), welcher Bestandteil dieser Marktordnung ist, die gekennzeichnete Fläche.

§ 3

Markttermine

Markttag für den Lebensmittelmarkt ist der zweite Freitag im Monat. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, wird der Lebensmittelmarkt am nächsten werktägigen Freitag desselben Monats abgehalten.

Marktzeiten sind von 14.00 – 18.00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4

Bezeichnung des Warenangebotes

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art (z.B. Gemüse und Obst, Milch und Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst, Fische, Honig, Eier, Backwaren und Mehlspeisen, fertige Speisen wie Strudel, Knödel)

Nebengegenstände:

Blumen, Topfpflanzen und Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Gemüsepflanzen, Sämereien, Artikel der Blumenzucht und Blumenpflege, Ziersträucher, Pilze, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen, Kräuter und Heilgewürze sowie sonstige Waldprodukte, die üblicherweise von Waldgehern gesammelt werden, ausgenommen Pflanzen bzw. Pflanzenteile der in der jeweils geltenden Naturschutzverordnung aufgezählten geschützten Arten.

handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.

Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte.

Kostproben, auch entgeltlich, eigener Waren sind gestattet

§ 5

Verabreichung von Speisen und Getränken

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist eine Gastgewerbeberechtigung in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Z2 GewO 1994 erforderlich.

§ 6

Marktpartei

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzubieten.

Eine entsprechende Gewerbeberechtigung oder der Nachweis der landwirtschaftlichen Eigenproduktion ist den Organen der Marktgemeinde Wölbling zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 7

Vergabe von Marktplätzen

Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch Zuweisung der Gemeinde und gilt für den jeweiligen Markttag. Bei Bedarf können von den Organen der Marktgemeinde Wölbling Auflagen erteilt werden und ist diesen Folge zu leisten.

Die Marktgemeinde Wölbling hat unter Beachtung des rechtlichen Rahmens auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Marktgegenstände zu achten, wobei bei einem zu erwartenden Überangebot einer Produktgruppe der ältere Platzzuweisungsantrag dem jüngeren vorzuziehen ist.

Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.

Auf dem Markt ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann.

§ 8

Erlöschen der Marktzuweisung

Die Ausübung der Marktstätigkeit endet:

mit Verzichtserklärung des Berechtigten,

durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,

durch Untersagung des Organes der Marktgemeinde Wölbling bei Übertretung der Marktordnung und des Nichtbezahlens der fälligen Marktentgelte,

durch Untersagung bei Zuwiderhandeln von Anweisungen der Organe der Marktgemeinde Wölbling, mit Beendigung der Gewerbeberechtigung

§ 9

Weisungsrecht, Ausweisungspflicht, Verbot der Lautsprecherwerbung

Marktparteien und Erfüllungshilfen haben über Verlangen eines Organes der Marktgemeinde Wölbling den Nachweis ihrer Identität, sowie – im Falle Gewerbetreibender als Marktparteien - den Originalgewerbeschein bzw. den Auszug aus dem GISA (Gewerberegister) vorzuweisen. Lautsprecherwerbung und marktschreierisches Verhalten sind am Markt untersagt. An den Verkaufsständen ist gut sichtbar ein Namens- oder Firmenschild anzubringen. Den Anordnungen der Organe der Marktgemeinde Wölbling ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Marktrentgelt

Für die Benützung der Marktplätze auf dem Markt sind an die Marktgemeinde Wölbling privatrechtliche Entgelte zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz zugewiesen worden ist und diesen tatsächlich benützt. Die Marktrentgelte werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes für die Dauer des Marktes fällig. Werden zugewiesene Marktplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktrentgelten. Sollte ein Marktplatz bis spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen sein, kann die entsprechende Fläche von den Organen der Marktgemeinde Wölbling neuerlich vergeben werden.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am in Kraft.

Wölbling, am

Anhang **Lageplan des Marktgebiets**



Privatrechtliche Marktrentgelte

1. Für täglich zugewiesene Marktflächen je angefangenen m² € 1,00
2. Für die Benützung einer Marktfläche zum Abstellen eines Marktfahrzeuges
 - a) bis zu 1 t Nutzlast € 1,50
 - b) über 1 t Nutzlast € 2,--
3. Für andere Auslagen (Stromkosten pro Markttag) € 1,50